

Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

Saison 2016 / 2017

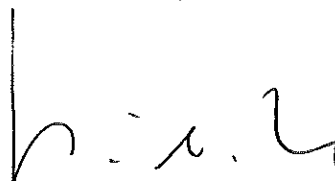
Der Ligaverband e.V., Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt am Main, im Folgenden „Ligaverband“ genannt, anerkennt ausdrücklich

die DFB-Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten (im Folgenden insgesamt „Stadionverbotsrichtlinien“)

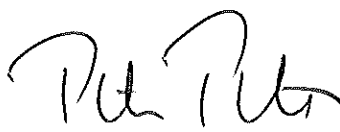
mit den darin enthaltenen Regelungen über das bundesweit wirksame Stadionverbot sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich. Das gilt insbesondere auch für die Pflege der Daten durch die bei der Zentralverwaltung des DFB eingerichtete Zentraistelle.

1. Der Ligaverband ist aufgrund der mit dem jeweils Berechtigten abgeschlossenen Mietverträge bei den von ihm veranstalteten Bundesspielen Inhaber des Hausrechts in den gemieteten Stadien.
2. Der Ligaverband ist damit einverstanden, dass die jeweiligen Vereine und Gesellschaften der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene und des DFB auf der Grundlage der Stadionverbotsrichtlinien ein auch für die von ihm veranstalteten Bundesspiele geltendes, bundesweit wirksames Stadionverbot aussprechen und/oder reduzieren, aussetzen, aufheben können. Die erforderlichen Ermächtigungen und Vollmachten werden hiermit erteilt. Bereits erlassene Stadionverbote werden übernommen und als verbindlich anerkannt.
3. Der Ligaverband verpflichtet sich, bei Vorliegen der in den Stadionverbotsrichtlinien festgelegten Voraussetzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit ebenfalls ein bundesweit wirksames Stadionverbot zu erlassen.
4. Der Ligaverband wird bei Verstößen gegen ein bestehendes Stadionverbot Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen und die betroffenen Personen aus dem Stadion verweisen.
5. Die in dieser Erklärung enthaltenen Ermächtigungen und Verpflichtungen gelten gegenseitig und ohne Einschränkung.

Frankfurt am Main, Juni 2016



Dr. Reinhard Rauball



Peter Peters